

**EURORAI-Seminar „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ und praktische Beispiele der Mitglieder**

## **Kontrollaufgaben (Grundsatz 7) des LRH Steiermark**

---

**Landesrechnungshofdirektorin  
Dr. Margit Kraker**

**29. April 2016, St. Pölten**

**1. Kurzvorstellung Steiermark**

**2. Grundsatz 7 der EURORAI-Leitlinie**

**3. Beispielhafte Aufgaben des LRH Steiermark bzgl. Grundsatz 7**

**4. Zusammenfassung**

# 1. Kurzvorstellung Steiermark

## Land Steiermark:

Fläche	16.401 km <sup>2</sup>
Einwohner	1,222 Mio.
Landesbudget	€ 5,76 Mrd.
Landesbedienstete	rund 7.500



## Landesrechnungshof Steiermark:

Bedienstete	27 (davon 22 Prüfer/innen)	
Budget	€ 2,56 Mio.	
Prüfungsobligo	250 geprüfte Stellen im Land 272 Gemeinden (< 10.000 EW) 15 Gemeinden (≥ 10.000 EW)	} > € 18 Mrd. Gebarungsvolumen
Berichte (2013 bis 2015)	54	
Empfehlungen	557	
Wirksamkeit	80%	

Alle Prüfberichte des LRH werden im Internet veröffentlicht.

Grundsatz 7 regelt **folgende grundlegende Aspekte:**

- I. Ausreichend breit gefasstes Mandat der gesetzlichen Prüfbefugnis hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel
- II. Volle Ermessensfreiheit bei der Erfüllung der den RAIs obliegenden Aufgaben (Gegenstand, Fragen, Konzept, Zeitpunkt und Methoden der Kontrolle)

Darüber hinaus können RAIs – aus eigener Initiative oder wenn es das Gesetz vorsieht – dem Parlament, der Regierung oder der Verwaltung ihren Sachverstand in Form von Gutachten zur Verfügung stellen

### 3.1 Ex-post-Kontrolle: umfassende Prüfbefugnisse

- **Gebarungskontrolle des Landes**
- **Gebarungskontrolle von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern**
- **Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern**
  - grundsätzlich Aufgabe Rechnungshof
  - LRH: in Einzelfällen auf Antrag Landtag oder begründetes Ersuchen Landesregierung

#### Beispiele für die umfassende Prüfbefugnis

- **Gebärungskontrolle bei direkten und indirekten Landes- und Gemeindeunternehmungen ab einer Mindestbeteiligung von 25 %**  
*(Rechnungshof: Prüfkompetenz erst ab 50 %)*
- **Umfassende Subventionskontrolle**, sofern vertraglich ein Kontrollvorbehalt vereinbart wurde
- **Kontrolle der Gebärung von Wohnbauträgern**, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat

## 3.2 Projektkontrolle als Spezifikum

- **Kontrolle der Bedarfsermittlung, der Soll- und Folgekostenberechnungen von Projekten**, die das Land selbst oder im Wege einer Unternehmung, die der Kontrolle des LRH unterliegt, ausführt
  - Projektgesamtkosten übersteigen 2 Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets (2016: 11,5 Mio. Euro)
  - Einreichung vor Durchführung des Projekts und nach Abschluss der Planungen
- Projektkontrolle – seit dem Bestehen des LRH Steiermark – als eine Form der **zeitnahen Kontrolle**

Seit 1983 mehr als 83 Projektkontrollen, vor allem in den Bereichen Krankenhaus-, Pflegeheim-, Schul- und Straßeninfrastrukturbau

#### **Oftmalige Feststellungen bei Projektkontrollen:**

- Fehlerhafte / nicht nachvollziehbare Bedarfsermittlungen
- Mängel bei Kostenschätzungen (Indexierung, Unvollständigkeit)
- Fehlendes / mangelhaftes Risikomanagement
- Vernachlässigung von Nachhaltigkeitsaspekten

#### Erkenntnisse aus Projektkontrollen:

- **Korrekte Bedarfsanalyse** → ausschlaggebend für Planung sowie Wirtschaftlichkeit und Folgekosten
- **Qualitätsvolles Kostenmanagement** → wesentliche Grundlage für den Umgang mit finanziellen Ressourcen
- **Aussagekräftige Projektziele** → Basis für nachvollziehbare Kostenermittlungen
- Gesamtkosten weisen zum Zeitpunkt der Einreichung eine Schwankungsbreite auf → Unsicherheiten sind in einem **Risikomanagementsystem** entsprechend abzubilden

**Durch seine Projektkontrollberichte leistet der LRH einen Beitrag zu einer gesamtheitlichen Kostenbeurteilung**

### 3.3 Gesamtkostenverfolgung

- **Soll-Ist-Kontrollen** während der Projektabwicklung → anhand von Quartalsberichten
- Bei Überschreitung von mehr als 20 % → Prüfung der Ursachen und Bericht des LRH binnen eines Monats an Landesregierung und Kontrollausschuss

Jährlich ist bis zum 31. März des Folgejahres dem Kontrollausschuss ein **Jahresbericht zur Gesamtkostenverfolgung** vorzulegen

## 3.4 Stellungnahme zur Wirkungsorientierung

- Haushaltsreform im Land Steiermark → **Wirkungsorientierung (WO)**
- Im Budget sind **Wirkungsziele** und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzugeben → LRH **kann** zu diesen Angaben der WO eine Stellungnahme abgeben
  - Kriterien für die Beurteilung: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit der Angaben
  - LRH kann auf seine bisherigen Feststellungen und Empfehlungen in anderen Prüfberichten hinweisen

**Zu den Landesbudgets 2015 und 2016 hat der LRH eine Stellungnahme an den Finanzausschuss abgegeben**

#### **Erkenntnisse in Bezug auf die Wirkungsorientierung:**

- **Einheitliches Konzept und eine valide Methode** für alle Globalbudgets sind Voraussetzungen für aussagekräftige und vergleichbare Angaben
- Ein **nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und den angestrebten Wirkungen** für die Gesellschaft wird vom LRH gefordert
- Der **Umstellungsprozess** stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen

## 3.5 Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss (LRA)

- LRA wird erstmals für das Rechnungsjahr 2015 nach der neuen **Haushaltsstruktur im doppelischen System** erstellt → Eröffnungsbilanz für das Land Steiermark zum Stichtag 1. Jänner 2016
- LRH **muss** innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf des LRA abgeben,
  - ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag erteilten Ermächtigungen oder budgetwirksamen Beschlüssen erstellt worden ist
- Stellungnahme des LRH ist im LRA zu berücksichtigen

**Über diese Pflicht zur Stellungnahme wird der LRH als fester Bestandteil in den jährlichen Prozess der Haushaltsführung des Landes zeitnah eingebunden**

Von den österreichischen LRH wurde ein Leitfaden zur Prüfung von Landesrechnungsabschlüssen erarbeitet.

- LRH Steiermark erfüllt alle Aspekte eines umfassenden Prüfmandats im Sinne des Grundsatzes 7
- LRH Steiermark verfügt darüber hinaus über einige **Kontrollspezifika**, die den LRH Steiermark mit einem USP ausstatten
- In Zeiten des New Public Managements verändert sich auch die **Rolle von Kontrolleinrichtungen** → Funktionsfähigkeit von Systemen (einschließlich der IT-Systeme), die korrekte Abbildung aller Risiken und die Wirkungen des Verwaltungshandelns werden gesamthaft geprüft
- Eine **nachhaltige öffentliche Finanzwirtschaft** durch ein aussagekräftiges, vollständiges Rechnungswesen und die **Finanzierbarkeit von Aufgaben** sind mehr denn je zentrale Handlungsfelder für externe Kontrolleinrichtungen

Weiterführende Informationen zum Landesrechnungshof Steiermark:

- [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)
- **Tätigkeitsbericht 2015**

## Kontakt

Landesrechnungshof Steiermark  
Trauttmansdorffgasse 2  
A-8010 Graz  
T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164  
E [lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)  
[www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

